



# Spezifische gesetzliche Genehmigungsbedingungen für Lebensmittel herstellende Niederlassungen: Eierpackstellen – Genehmigung 5.2

## 1 Gesetzgebung

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/2466](#) der Kommission vom 17. August 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (VO 2023/2466)

## 2 Spezifische gesetzliche Bedingungen für Eierpackstellen – Genehmigung 5.2

**Tätigkeit:** Eierpackstelle

**Tätigkeitscode:** [ACT168](#)

Ort	PL21	Packstelle
Tätigkeit	AC12	Sortieren nach Güte- und Gewichtsklassen
Produkt	PR104	Konsumeier

Diese unternehmensspezifischen gesetzlichen Bedingungen kommen zu den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen hinzu.

	<b>Spezifische Bedingungen in Bezug auf die Ausrüstung</b>	<b>Quelle</b>
1.	Die Packstellen müssen über die <b>technischen Anlagen</b> verfügen, die für eine ordnungsgemäße Behandlung der Eier <b>erforderlich</b> sind. Diese umfassen gegebenenfalls a) eine automatische oder dauernd besetzte Durchleuchtungsanlage, die die Qualitätsprüfung der einzelnen Eier ermöglicht, oder andere geeignete Anlagen; b) Geräte zur Feststellung der Luftkammerhöhe; c) eine Anlage zum Sortieren der Eier nach Gewichtsklassen; d) eine oder mehrere geeichte Waage(n) zum Wiegen der Eier; e) Geräte zum Kennzeichnen von Eiern.	VO 2023/2466 Art. 3 Nr. 3